

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu — Rumänien) — Ioan Tatu/Statul român prin Ministerul Finanțelor și Economiei, Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Ministerul Mediului**

(Rechtssache C-402/09) <sup>(1)</sup>

*(Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Umweltsteuer, die bei der erstmaligen Zulassung von Kraftfahrzeugen erhoben wird — Steuerliche Neutralität zwischen eingeführten Gebrauchtfahrzeugen und gleichartigen Fahrzeugen, die sich bereits auf dem inländischen Markt befinden)*

(2011/C 160/05)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ioan Tatu

Beklagte: Statul român prin Ministerul Finanțelor și Economiei, Direcția Generală a Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Finanțelor Publice Sibiu, Administrația Fondului pentru Mediu, Ministerul Mediului

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunalul Sibiu — Zulassung von zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Gebrauchtfahrzeugen — Nationale Regelung, nach der für die erste Zulassung dieser Fahrzeuge die Zahlung einer Umweltsteuer vorgeschrieben ist, während Gebrauchtfahrzeuge, die sich bereits auf dem nationalen Markt befinden, bei einer erneuten Zulassung von dieser Steuer befreit sind — Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit Art. 90 EG — Beschränkung des freien Warenverkehrs

### Tenor

Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, eine Umweltsteuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren erstmaliger Zulassung in diesem Mitgliedstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Republik Finnland**

(Rechtssache C-405/09) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Union — Verfahren der Erhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — Verzögerung bei der Feststellung der auf diese Abgaben entfallenden Eigenmittel)*

(2011/C 160/06)

Verfahrenssprache: Finnisch

### Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und M. Huttunen)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski und M. Pere)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: B. Klein)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) sowie gegen Art. 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Nichteinhaltung der für die buchmäßige Erfassung und Feststellung der Eigenmittel vorgeschriebenen Fristen bei der Nacherhebung

### Tenor

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996 geänderten Fassung und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften sowie aus Art. 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verstoßen, dass sie eine Verwaltungspraxis angewandt hat, nach der die Eigenmittel der Europäischen Union erst festgestellt werden, nachdem dem Schuldner eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 14 Tagen eingeräumt worden ist, und dass sie bei der Nacherhebung die Fristen nicht eingehalten hat, die für die Gutschrift dieser Mittel vorgeschrieben sind, wodurch sich deren Zahlung verzögert hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 30.1.2010.